

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kreisverband Düsseldorf

BEITRAGS- UND KASSENORDNUNG

Stand: 21.03.2026



I. Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Monatsbeitrag für alle Mitglieder beträgt ein Prozent des monatlichen Nettoeinkommens des Mitgliedes, mindestens jedoch 13,70 Euro im Monat.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag von Mitgliedern mit einem Nettoeinkommen unter 1.371 Euro monatlich auf 8,00 Euro ermäßigt werden. Es sind geeignete Nachweise über das Nettoeinkommen vorzulegen. Die Ermäßigung gilt für max. ein Jahr, danach ist ggf. ein weiterer Antrag mit entsprechenden Nachweisen einzureichen.
- (3) Schüler*innen, Studierenden sowie Auszubildenden kann bis zum 27. Lebensjahr auf Antrag der Beitrag ebenfalls auf 8,00 Euro ermäßigt werden. Für die weitere Gewährung der Ermäßigung nach Ablauf eines Jahres nach der Antragstellung ist es für Schüler*innen und Studierende ausreichend, wenn jährlich die Schul- bzw. Immatrikulationsbescheinigung vorgelegt wird. Bei Auszubildenden gilt die Ermäßigung für die übliche dreijährige Ausbildungszeit; endet die Ausbildung früher, so endet auch die gewährte Ermäßigung.
- (4) Über einen schriftlich eingereichten Antrag auf Ermäßigung entscheidet die Beitragskommission. (§ 4). Die gewährte Ermäßigung gilt grundsätzlich jeweils für ein Jahr, gerechnet ab dem Tag, an dem der Antrag bei der Kreisgeschäftsstelle eingeht.
- (4) a) Die Beitragskommission kann auf Antrag für Mitglieder mit besonderen finanziellen Härten, wie z.B. Empfänger*innen von BAföG, staatlichen Rentenzuschüssen für ehemalige Geringverdienende oder Menschen in der Grundsicherung, weitere Ausnahmen hiervon (auch Beitragsfreistellungen) im Einvernehmen mit dem Mitglied vereinbaren (Sozialklausel). Für die Darlegung einer besonderen finanziellen Härte sind geeignete Nachweise

vorzulegen. § 1 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (5) Die Mitgliedsbeiträge sollen in der Regel monatlich zu Beginn des Monats entrichtet werden. Es können viertel-, halb- oder ganzjährliche Beitragszahlungen vereinbart werden, diese sind im Voraus zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sollen möglichst per SEPA-Lastschrift gezahlt werden. Für Mitgliedsbeiträge, die nach den Regelungen nach Abs. 2-4 reduziert sind, kann eine andere Regelung im Hinblick auf den Turnus der Zahlung getroffen werden. Diese ist ebenfalls in den Antrag auf Reduzierung aufzunehmen. Sollten Lastschriften nicht einlösbar sein, so sind die hierdurch entstehenden Kosten durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Änderungen der persönlichen Lebenssituation, die eine Ermäßigung nicht mehr rechtfertigen, sind dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich mitzuteilen, und der Mitgliedsbeitrag ist umgehend anzupassen.
- (7) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt nicht zurückgezahlt.
- (8) Die in der Jahreshauptversammlung 2026 zu § 1 beschlossenen Änderungen gelten ab dem 01.07.2026.

§ 2 Mandatsbeiträge

- (1) Mandatsträger*innen sind neben ihrem Mitgliedsbeitrag nach § 1 zur Zahlung weiterer Beiträge verpflichtet.
- (2) Mandatsträger*innen im Sinne der Beitrags- und Kassenordnung sind Mitglieder, die
 - a. Ratsmitglieder,
 - b. Mitglieder der Bezirksvertretung oder
 - c. sachkundige Bürger*innen sind und
 - d. Mitglieder, die vom Rat in sonstige Gremien und städtische Gesellschaften gesandt werden.

§ 3 Höhe der Mandatsbeiträge

- (1) Die Mandatsbeiträge betragen für Ratsmitglieder 60 Prozent der gezahlten Entschädigungen (Aufwandsentschädigungen, Pauschalbeträge) ohne Sitzungsgelder.
- (2) Die Mandatsbeiträge für Bezirksvertretungsmitglieder betragen 42 Prozent der gezahlten Entschädigungen.
- (3) Die Mandatsbeiträge für sachkundige Bürger*innen betragen 50 Prozent der gezahlten Sitzungsgelder.
- (4) Die Mandatsbeiträge für Mitglieder in sonstigen Gremien im Sinne von §2 (2) Nr. 4 betragen 50 Prozent der gezahlten Entschädigungen (Aufwandsentschädigungen, Pauschalbeträge, Sitzungsgelder).
- (5) Auf schriftlichen und begründeten Antrag kann der sich aus den Absätzen (1) bis (4) ergebende Prozentsatz aufgrund der persönlichen Lebenssituation auf bis zu 25% reduziert werden (Sonderregelung). Eine Sonderregelung kommt insbesondere in Betracht für: Schüler*innen und Studierende ohne eigenes Einkommen sowie Empfänger*innen von BAföG, staatlichen Rentenzuschüssen für ehemalige Geringverdienende oder Erwerbslose oder Menschen in der Grundsicherung sowie Mandatsträger*innen mit einem Nettoeinkommen unter 1.371 Euro monatlich. Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn die besondere persönliche Lebenssituation nachgewiesen wird. Die Reduzierung kann frühestens ab dem Zeitpunkt gewährt werden, in dem der Antrag sowie die Nachweise bei der Kreisgeschäftsstelle oder der / dem Kreiskassierer*in eingehen. Der Antrag gilt für max. ein Jahr und ist anschließend ggf. neu zu stellen. Ein Antrag endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem eine neue Ratsperiode beginnt. Schüler*innen und Studierende brauchen nicht jährlich einen neuen Antrag zu stellen, hier reicht die jährliche Vorlage der Schul- bzw. Immatrikulationsbescheinigung. Auszubildende brauchen während der üblichen dreijährigen Ausbildungszeit keinen neuen Antrag einzureichen und

keinen weiteren Nachweis zu erbringen; sollte die Ausbildung früher enden, so endet die Sonderregelung. Über den Antrag auf Reduzierung entscheidet die Beitragskommission (§ 4).

- (6) Soweit die Mandatsträger*innen monatlich feststehende Aufwandsentschädigungen erhalten, sind die Mandatsträger*innen verpflichtet, den sich hieraus nach § 3 ergebenden Betrag entsprechend monatlich an den Kreisverband abzuführen, vorzugsweise auf dem Wege des Lastschriftverfahrens. Sitzungsgelder und die Einnahmen aus sonstigen Gremien sind nach Zufluss vierteljährlich in Höhe des nach § 3 abzuführenden Betrags an den Kreisverband zu zahlen. Die endgültige Abrechnung der Mandatsabgaben nach § 3 erfolgt auf Grundlage der von der Stadtverwaltung bzw. den sonstigen Gremien erteilten Abrechnungsunterlagen. Diese sind spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres beim Vorstand einzureichen.
- (7) Für Mandatsträger*innen, die nicht Parteimitglieder sind, aber ihr Mandat als vom Kreisverband oder einer Stadtbezirksgruppe nominierte Kandidierende errungen haben, gelten ebenfalls die oben genannten Regeln. Entsprechende Bewerber*innen erklären sich hiermit bei ihrer Aufstellung schriftlich einverstanden.
- (8) Auf der Jahreshauptversammlung wird mitgeteilt, in welcher prozentualen Höhe die einzelnen Mandatsträger*innen ihre Pflicht zur Leistung von Mandatsbeiträgen erfüllt haben.

§ 4 Beitragskommission

- (1) Die Beitragskommission entscheidet über Ermäßigungen der Beiträge nach § 1 und § 2
- (2) Die Beitragskommission besteht aus der / dem Kreiskassierer*in sowie zwei weiteren Mitgliedern. Diese Mitglieder sollen weder dem Kreisvorstand angehören, noch Amts- oder Mandatsträger*innen sein.
- (3) Erstmalig werden die Mitglieder, die neben der Kreiskassiererin Mitglieder der

Beitragskommission sind, auf der ersten Mitgliederversammlung nach der Jahreshauptversammlung 2026 gewählt.

§ 5 Sonderbeitrag und Umlagen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann im Kalenderjahr einmalig mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen einen Sonderbeitrag in Höhe eines monatlichen Mitgliedsbeitrages beschließen.
- (2) Umlagen von Aufwendungen des Kreisverbandes auf die Mitglieder sind unzulässig.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Mitglieds- und Mandatsbeiträge sind monatlich zum 15. des Folgemonates fällig.
- (2) Es kann eine quartalsweise, halbjährliche oder jährliche Zahlungsweise vereinbart werden.
- (3) Werden Lastschriftaufträge durch das Kreditinstitut des Mitgliedes nicht eingelöst, so sind die dadurch entstehenden Kosten dem Mitglied zu belasten.

§ 7 Mahnverfahren

- (1) Ist ein Mitglied mit mehr als einem Monatsbeitrag rückständig, so ist es zu mahnen.

II. Kassenordnung

§ 9 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand legt der Jahreshauptversammlung einen Haushaltsplan zur Beschlussfassung vor.
- (2) Für den Zeitraum zwischen Jahresbeginn und der Beschlussfassung des Haushaltsplanes werden die Ansätze des letztjährigen Haushaltsplanes fortgeschrieben

- (2) Ist ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung nach Maßgabe des § 1 der Beitrags- und Kassenordnung im Rückstand, so reicht der Kreisvorstand nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung den Antrag auf das Parteiausschlussverfahren ein. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Die Mahnschreiben enthalten einen leichtverständlichen Hinweis auf die Möglichkeit und den Weg, im Fall besonderer finanzieller Härten einen Antrag auf Beitragsminderung zu stellen.

§ 8 Aufwandsentschädigung Vorstand

Der Vorstand soll für seine Arbeit eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten; die Höhe soll sich dabei an den Aufwandsentschädigungen kommunaler Mandatsträger*innen (nach Abzug der Mandatsbeiträge) orientieren und entsprechend der Verantwortung der jeweiligen Vorstandsämter gestaffelt werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro, die Beisitzer*innen jeweils in Höhe von 70,00 Euro.

§ 10 Finanzberichterstattung

- (1) Der Vorstand ist zum finanziellen Rechenschaftsbericht verpflichtet. Die Vorlage des finanziellen Rechenschaftsberichts erfolgt zur Jahreshauptversammlung.
- (2) Der finanzielle Rechenschaftsbericht umfasst die Bilanz, die Einnahme- und Ausgabeberechnung, den Haushaltsbericht, die Mitteilung über die

ordnungsgemäße Leistung der Mandatsbeiträge und den Bericht der Rechnungsprüfer*innen.

§ 11 Kostenerstattung

Aufwendungen, die Mitgliedern oder anderen beauftragten Personen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen, können erstattet werden. Es gilt die Finanzordnung des Landesverbandes NRW entsprechend.

§ 12 Schlussvorschriften

Diese Beitrags- und Kassenordnung ist Bestandteil der Satzung. Die geänderte Fassung tritt nach Beendigung der Jahreshauptversammlung in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wurde.

Stand: 21.03.2026